

Allgemeine Geschäftsbedingungen VENUS Tickets

1. Veranstalter

Die VENUS Messe wird von der VENUS Berlin GmbH Internationale Fachmesse, Stieffring 14, D-13627 Berlin auf dem Messegelände Berlin veranstaltet. Sie wird nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

Die gastronomische Versorgung erfolgt nur durch die Capital Catering GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin.

2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) erlangen zwischen dem Käufer eines Tickets und dem Veranstalter und/oder dem Besucher und dem Veranstalter Gültigkeit. Durch den Erwerb eines Tickets schließt der Ticketkäufer und der Besucher (nachfolgend „der Besucher“) mit dem Veranstalter einen Messevertrag ab.

b) Jeder Besucher und Käufer erkennt die Rechte und Pflichten aus diesen AGB mit dem Ticketerwerb bzw. bei Kauf an der Kasse mit Betreten des Messegeländes an.

3. Vertragsschluss

a) Eine Ticket-Anfrage auf der Website enthält kein Vertragsangebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Besucher. Das Angebot für den Vertragsschluss geht vom Besuche aus und erfolgt durch die Eingabe aller relevanten Daten in das Bestellformular und dessen elektronische Übermittlung an die jeweilige Vorverkaufsstelle (u.a. Eventbrite, Eventim und sonstige VVK-Stellen). Erst mit Übermittlung einer Bestätigung der Bestellung und Rechnungsstellung durch die VVK-Stelle kommt ein endgültiger Vertrag mit dem Besucher zustande.

b) Eine Bestellung ist nur für volljährige und vollumfänglich geschäftsfähige Besuchern möglich.

c) Eine Rückgabe von Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso besteht auch bei Onlinebestellungen kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB.

4. Weitergabe von Tickets

a) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Tickets und die damit verbundene Übertragung des Besuchsrechts auf einen Dritten ist dem Grunde nach zulässig, es sei denn

aa) dass gegen den Dritten ein Hausverbot besteht und dieser Umstand dem Besucher bekannt war bzw. bekannt sein musste

bb) das Ticket wird zu einem höheren Preis angeboten als der Nennpreis des Tickets

cc) es handelt sich um einen gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf.

dd) es handelt sich um ein personalisiertes bzw. nicht übertragbares Ticket

ee) der Verkauf wird von nicht autorisierten Dritten, insbesondere Internetdienstleistern vermittelt, über nicht autorisierte Dritte durchgeführt oder von nicht autorisierten Dritten abgewickelt, insbesondere von vom Veranstalter nicht autorisierten Marktplätzen und Ticketweiterverkäufern im Internet (z. B. eBay).

ff) die Übertragung steht in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, nicht autorisierten Reisepaketen, Bonuszugaben oder Gewinnspielen.

b) Sollte der Veranstalter feststellen, dass der Besucher gegen eine oder mehrere der Regelungen unter a) verstoßen hat kann der Veranstalter die entsprechenden Tickets sperren und dem Besucher/Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Messegelände verweigern bzw. ihn des Geländes verweisen, einen zukünftigen Verkauf von Tickets jeder Art dem Besuchern gegenüber verweigern, ein Hausverbot aussprechen, sowie für jeden Verstoß gegen 4 a) die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu maximal 2.500,00 EUR fordern. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Veranstalter im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt

und ist im Streitfall vom sachlich zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen des Verstoßes anzurechnen. Der Veranstalter behält sich vor, in einem solchen Fall in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Besuchers zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in der Zukunft zu verhindern.

c) Bei Verlust des Tickets erfolgt kein Ersatz.

5. Einlass zum Messegelände

a) Der Zutritt zum Messegelände ist nur mit einem gültigen Ticket möglich. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Einlass auf das Messegelände und nur für eine Person. Ein Wiedereinlass nach Verlassen des Messegeländes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Beim Zutritt zum Messegelände wird eine Sicherheitskontrolle durch das Sicherheitspersonal vor Ort durchgeführt. Das Personal ist angewiesen, insbesondere beim Betreten des Messegeländes eine Leibes- sowie Taschensichtung bei den Besuchern vorzunehmen. Die Besucher erklären sich damit einverstanden.

c) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelnen Besuchern den Einlass zum Messegelände aus wichtigem Grund zu verweigern oder ein Hausverbot nach dem Betreten auszusprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

aa) das Mitführen von verbotenen Gegenständen (gemäß Ziffer 6)

bb) ein offensichtlicher stark durch Alkohol oder Betäubungsmittel berauschter Zustand des Besuchers

cc) eine offensichtlich homophobe, rassistische oder menschenverachtende durch Tätigkeiten zum Ausdruck kommende Einstellung des Besuchers

dd) eine Verletzung bzw. bewusste Umgehung von jugendschützenden Vorschriften durch den Besucher

d) Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund für die Einlassverweigerung oder das Aussprechen eines Hausverbotes, verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

6. Verbotene Gegenstände

a) Auf dem gesamten Messegelände ist das Mitführen von Glasflaschen jeglicher Art, sonstige Glasbehälter, Tieren, Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Drohnen (sowie deren Fernsteuerung über dem Gelände), Vuvuzelas, Megaphonen, kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art verboten.

b) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung einen sofortigen Verweis vom Messegelände auszusprechen.

c) Der Veranstalter ist zudem berechtigt, verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu nehmen.

7. Hausrecht / Verhaltensregeln / Fotografieren und Filmen

a) Das Hausrecht wird vom Veranstalter oder durch dessen Personal (einschließlich der eingesetzten Sicherheitsdienste) ausgeübt. Auf dem Messegelände gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin GmbH.

Den Weisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Besuchern ist es hierbei u.a. untersagt auf dem Messegelände

- aa) verbotene Gegenstände mitzuführen,
 - bb) körperliche Gewalt gegen andere Besucher, das Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben,
 - cc) Gegenstände auf die Bühne oder andere Besucher zu werfen,
 - dd) außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten,
 - ee) bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu beschädigen, bemalen, besprühen oder zu beschmutzen,
 - ee) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerbsmäßig Handel zu treiben, Werbemaßnahmen oder Marketingaktionen durchzuführen.
 - ff) Bereiche und Räume zu betreten, die für die allgemeinen Besucher nicht freigegeben sind, bzw. auf Bühnen o.ä. zu klettern.
- b) Die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen mittels Smartphones oder Digitalkameras (keine Profiausrüstung!) für den privaten Gebrauch ist gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Jede darüberhinausgehende Herstellung von Film- oder Tonaufnahmen jeglicher Art sowie deren Veröffentlichung online oder offline ohne Genehmigung des Veranstalters ist untersagt.
- c) Besucher, die gegen vorstehende Verhaltensregeln verstoßen, können durch den Veranstalter bzw. dessen Personal vom Messegelände verwiesen und ihnen gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- d) Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund und der Veranstalter verweist den Besucher vom Messeort, verliert das Ticket seine Gültigkeit. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

8. Messeabsage / Messeabbruch / Messeablauf

- a) Wird die Venus Messe vor Messebeginn abgesagt gleich aus welchem Grund, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr und Systemgebühr.
- b) Bei Abbruch der bereits laufenden Messe aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht ein Rückvergütungsanspruch nicht in Anspruch genommener Tickets gemäß 8a. c) Eine Haftung für Folgeschäden aufgrund einer Verschiebung oder Absage der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- d) Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf die Gestaltung, den Umfang und den Inhalt der einzelnen Stände und einzelner Darbietungen und übernimmt daher gegenüber dem Besucher hierfür keine Haftung.
- e) Das Ticket berechtigt zum einmaligen Besuch auf dem Messegelände. Im Falle von Programmänderungen, der Absage einzelner Shows hat der Besucher daher keine Ansprüche gegen den Veranstalter, solange die Abweichungen in einem gewissen Rahmen bleiben und der Gesamtcharakter der Messe gewahrt bleibt.
- f) Verspätungen und Abänderungen einzelner Programmpunkte sind möglich.
- g) Ein Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit der Absage oder dem Abbruch der Messe besteht nicht, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

9. Jugendschutz

Die Venus Messe darf ausschließlich von Besuchern über 18 Jahren betreten werden.

10. Haftungsbeschränkung

- a) Der Veranstalter haftet im Geltungsbereich dieses Vertrages bei Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung auf den Ersatz von Schäden bzw. auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die durch Veranstalter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Veranstalters auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Veranstalter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.
- b) Ansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistiger Täuschung, aufgrund einer vom durch den Veranstalter übernommenen Garantie für die Beschaffenheit oder für ein vom Veranstalter übernommenes Beschaffungsrisiko bleiben unberührt und gelten auch für Ansprüche bei Absage oder Abbruch.
- c) Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich auch auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- d) Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Sachen. Parken auf den Parkplätzen der Messe Berlin GmbH geschieht auf eigene Gefahr.

11. Recht am eigenen Bild

Dem Besucher ist bekannt, dass Film- und Fotoaufnahmen auf der Messe von der Presse, Ausstellern, dem Veranstalter anderen Besuchern und Dritten hergestellt werden. Mit dem Ablichten und der Veröffentlichung ist der Besucher einverstanden.

Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung der Messe, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

14. Anwendbares Recht / Salvatorische Klausel / Sonstiges

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, sofern dies vereinbart werden kann.
- b) Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Eine solche Regelung, die dem beabsichtigten Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung treten. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.